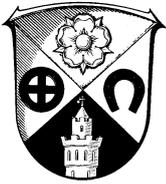


# HAUPTSATZUNG

vom		15.04.2002	<b><u>Dokument</u></b>
mit Änderung vom	01	17.12.2004	<b><u>gehe zu ...</u></b>
	02	17.12.2004	<b><u>gehe zu ...</u></b>
	03	28.04.2006	<b><u>gehe zu ...</u></b>
	04	15.12.2006	<b><u>gehe zu ...</u></b>
	05	11.12.2009	<b><u>gehe zu ...</u></b>
	06	29.04.2011	<b><u>gehe zu ...</u></b>
	07	21.06.2012	<b><u>gehe zu ...</u></b>
	08	25.09.2012	<b><u>gehe zu ...</u></b>
	09	27.03.2015	<b><u>gehe zu ...</u></b>
	10	01.06.2015	<b><u>gehe zu ...</u></b>
	11	15.04.2016	<b><u>gehe zu ...</u></b>
	12	21.02.2020	<b><u>gehe zu ...</u></b>
	13	23.04.2021	<b><u>gehe zu ...</u></b>
	14	22.06.2021	<b><u>gehe zu ...</u></b>
	15	11.12.2023	<b><u>gehe zu ...</u></b>



# STADT FRIEDRICHSDORF

Hochtaunuskreis

## HAUPTSATZUNG der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 11. April 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.

### § 2 Zuständigkeitsabgrenzung

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

### § 3 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Ersten Stadträtin oder dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und aus neun ehrenamtlichen Stadträtinnen/ Stadträten.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trägt bei besonderen Anlässen die Amtskette.

#### **§ 4 Ortsbeirat**

- (1) Für die Stadtteile Friedrichsdorf, Köppern, Burgholzhausen und Seulberg werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
  - a) Der Ortsbezirk Friedrichsdorf umfaßt das Gebiet der Gemarkungen Friedrichsdorf und Dillingen sowie
    - das „Gewerbegebiet Mitte“ aus der Gemarkung Burgholzhausen (begrenzt durch die Eisenbahnlinie Friedrichsdorf/Burgholzhausen, die Bundesautobahn A5, die L 3415 und die Grün- und Sportfläche „Die Spießhecken“ südlich des Spießwaldes) sowie
    - das Wohngebiet „Am Schäferborn“ aus der Gemarkung Seulberg (begrenzt durch die L 3415, den Beginn der Feldflur in östlicher Richtung, den Lilienweg und den Rosenweg) und
    - das Gebiet „Houiller Platz“ aus der Gemarkung Seulberg (begrenzt durch die L 3415, den Rosenweg, den Lilienweg und die Eisenbahnlinie Friedrichsdorf/Burgholzhausen).
  - b) Der Ortsbezirk Köppern umfaßt das Gebiet der Gemarkung Köppern.
  - c) Der Ortsbezirk Burgholzhausen umfaßt das Gebiet der Gemarkung Burgholzhausen ohne das „Gewerbegebiet Mitte“ im Sinne a).
  - d) Der Ortsbezirk Seulberg umfaßt das Gebiet der Gemarkung Seulberg ohne das Wohngebiet „Am Schäferborn“ und ohne das Gebiet „Houiller Platz“ im Sinne a).
- (3) Die Ortsbeiräte bestehen in allen Ortsbezirken aus sieben Mitgliedern.

#### **§ 5 Ausländerbeirat**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlußfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

/3

- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, daß das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (6) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

## **§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der „Taunus Zeitung“ und in der „Frankfurter Rundschau“ öffentlich bekanntgemacht.  
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.  
Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Friedrichsdorf, Stadtteil Friedrichsdorf, Hugentotenstraße 55, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	=	Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	=	Stadtälteste/Stadtältester oder Ehrenstadtverordnete/Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträte	=	Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	=	Stadtälteste/Stadtältester oder Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländerbeirates	=	Stadtälteste/Stadtältester oder Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (2) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhandigen.

- (3) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 12. Juli 1993 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 6. November 1995, 5. Februar 1996, 21. April 1997, 5. Mai 1997, 13. Dezember 1999 sowie 27. April 2001 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Friedrichsdorf, den 15. April 2002

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 11.04.2002 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau"	am 25.04.2002	und
der „Taunus Zeitung“	am 25.04.2002	

veröffentlicht.

Eine Druckfehlerberichtigung der öffentlichen Bekanntmachung erfolgte am 29.04.2002 in der Taunus Zeitung.

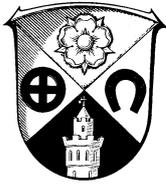
Friedrichsdorf, den 30.04.2002

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

### **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. 2002 I, S. 342, 353) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

#### **Artikel I**

**Die Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 wird mit Wirkung zum 1. April 2006 wie folgt geändert:**

**§ 1 der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 1 Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt, auch wenn die Einwohnerzahl von 25.000 überschritten wird.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsdorf, den 17. Dezember 2004

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 16.12.2004 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau"	am 21.12.2004	und
der „Taunus Zeitung“	am 21.12.2004	

veröffentlicht.

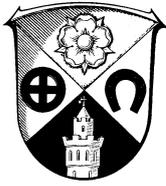
Friedrichsdorf, den 22.12.2004

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

### Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. 2002 I, S. 342, 353) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

#### Artikel I

**Die Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 wird mit Wirkung zum 1. April 2006 wie folgt geändert:**

**§ 3 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Ersten Stadträtin oder dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und aus drei ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsdorf, den 17. Dezember 2004

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 16.12.2004 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau"	am 21.12.2004	und
der „Taunus Zeitung“	am 21.12.2004	

veröffentlicht.

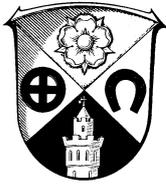
Friedrichsdorf, den 22.12.2004

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

### **Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 27. April 2006 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

#### **Artikel I**

#### **§ 3 Magistrat**

§ 3 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Ersten Stadträtin oder dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und aus elf ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.

#### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsdorf, den 28. April 2006

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 27.04.2006 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau"	am 02.05.2006 und
der „Taunus Zeitung“	am 02.05.2006

veröffentlicht.

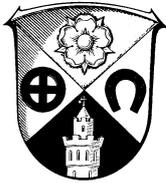
Friedrichsdorf, den 03.05.2006

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

### **Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 3 a Haushaltswirtschaft**

Als § 3a der Hauptsatzung vom 15. April 2002 wird neu eingefügt:

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

#### **Artikel II**

##### **§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen**

§ 6 Abs. 4 der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:

Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.

**Artikel III**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung (Artikel I und II) tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsdorf, 15. Dezember 2006

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 14.12.2006 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau"	am 20.12.2006 und
der „Taunus Zeitung“	am 20.12.2006

veröffentlicht.

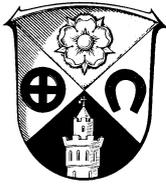
Friedrichsdorf, 21.12.2006

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

### **Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

#### **Artikel I**

**Die Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2011 wie folgt geändert:**

**§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der „Tanus Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Tanus Zeitung“ den bekannt zu machenden Text enthält.

#### **Artikel II**

**Die Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 wird mit Wirkung zum 1. April 2011 wie folgt geändert:**

**§ 3 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Ersten Stadträtin oder dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und aus drei ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.

**Artikel III**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsdorf, 11. Dezember 2009

Der Magistrat  
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 10.12.2009 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Frankfurter Rundschau"	am 17.12.2009 und
der "Taunus Zeitung"	am 17.12.2009

veröffentlicht.

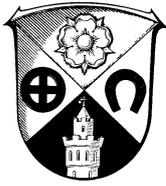
Friedrichsdorf, 18.12.2009

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

### Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 28. April 2011 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

#### Artikel I

#### § 3 Magistrat

§ 3 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Ersten Stadträtin oder dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und aus acht ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsdorf, 29. April 2011

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 28. April 2011 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in dem Bekanntmachungsorgan der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Taunus Zeitung" am 04.05.2011

veröffentlicht.

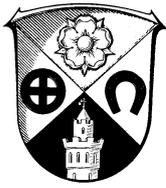
Friedrichsdorf, 05.05.2011

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

### Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 20. Juni 2012 folgende Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

#### Artikel I

#### § 3 a Haushaltswirtschaft

§ 3 a der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

#### § 5 Ausländerbeirat

§ 5 der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

#### § 6 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 6 der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite im Sinne von § 5 a Bekanntmachungsverordnung der Stadt Friedrichsdorf unter [www.friedrichsdorf.de](http://www.friedrichsdorf.de) bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Taunus-Zeitung.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Taunus-Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der Taunus-Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Friedrichsdorf, Stadtteil Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs.1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Friedrichsdorf, Stadtteil Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden, des Gebäudes und des Raumes hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Bereithaltung zeitlich nicht begrenzt ist.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsdorf, 21. Juni 2012

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 20. Juni 2012 beschlossene Satzung wurde durch Abdruck in dem Bekanntmachungsorgan der Stadt Friedrichsdorf, und zwar

der "Taunus Zeitung" am 25.06.2012

veröffentlicht.

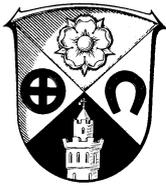
Friedrichsdorf, 25.06.2012

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

### **Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 20. September 2012 folgende Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

#### **Artikel I**

#### **§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen**

§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite im Sinne von § 5 a Bekanntmachungsverordnung der Stadt Friedrichsdorf unter [www.friedrichsdorf.de](http://www.friedrichsdorf.de) bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Taunus-Zeitung.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Taunus-Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

#### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsdorf, 25. September 2012

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 20.09.2012 beschlossene Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf [www.friedrichsdorf.de](http://www.friedrichsdorf.de) unter Angabe des Bereitstellungstages 27.09.2012 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 27.09.2012 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

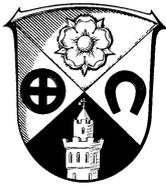
Friedrichsdorf, 27.09.2012

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



# **Stadt Friedrichsdorf**

## **Hochtaunuskreis**

### **Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 26. März 2015 folgende Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 wird mit Wirkung zum 1. April 2016 wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Ersten Stadträtin oder dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und aus drei ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.

#### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsdorf, 27. März 2015

Der Magistrat  
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

-----

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 26.03.2015 beschlossene Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf [www.friedrichsdorf.de](http://www.friedrichsdorf.de) unter Angabe des Bereitstellungstages 28.03.2015 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 28.03.2015 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

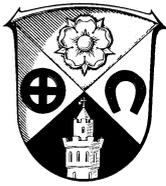
Friedrichsdorf, 30.03.2015

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

### Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 28. Mai 2015 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

#### Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 wird mit Wirkung zum 1. April 2016 wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

- a) Der Ortsbezirk Friedrichsdorf umfasst das Gebiet der Gemarkungen Friedrichsdorf (ohne Flur 11) und Dillingen (ohne die Gebäude der Liegenschaften „Köpperner Straße“ auf der Gemarkung Dillingen) sowie
  - das „Gewerbegebiet Mitte“ und das „Schulgelände Mitte“ aus der Gemarkung Burgholzhausen (begrenzt durch die Eisenbahnlinie Friedrichsdorf/Burgholzhausen, die Bundesautobahn A5, die Färberstraße / K 988) sowie
  - den „Sport- und Gewerbepark“ aus den Gemarkungen Burgholzhausen und Seulberg (begrenzt durch die Färberstraße / K 988, die Bundesautobahn A5) sowie
  - das Wohngebiet „Am Schäferborn“ aus der Gemarkung Seulberg (begrenzt durch die L 3415, den Beginn der Feldflur in östlicher Richtung, den Lilienweg und den Rosenweg) sowie
  - das Gebiet „Houiller Platz“ aus der Gemarkung Seulberg (begrenzt durch die L 3415, den Rosenweg, den Lilienweg und die Eisenbahnlinie Friedrichsdorf / Burgholzhausen) sowie
  - den Jasminweg und den Lilienweg aus der Gemarkung Seulberg und
  - die Flur 10 aus der Gemarkung Burgholzhausen.

- b) Der Ortsbezirk Köppern umfasst das Gebiet der Gemarkung Köppern sowie die Gebäude der Liegenschaften „Köpperner Straße“ auf der Gemarkung Dillingen.
- c) Der Ortsbezirk Burgholzhausen umfasst das Gebiet der Gemarkung Burgholzhausen ohne das „Schulgelände Mitte“, das „Gewerbegebiet Mitte“, den „Sport- und Gewerbepark“ sowie die Flur 10 im Sinne a).
- d) Der Ortsbezirk Seulberg umfasst das Gebiet der Gemarkung Seulberg ohne das Wohngebiet „Am Schäferborn“, das Gebiet „Houiller Platz“, den Sport- und Gewerbepark, sowie ohne den Lilien- und Jasminweg im Sinne a) und
  - die Flur 11 aus der Gemarkung Friedrichsdorf.

Die kartographische Darstellung der Ortsbezirke ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage der Hauptsatzung beigefügt ist.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

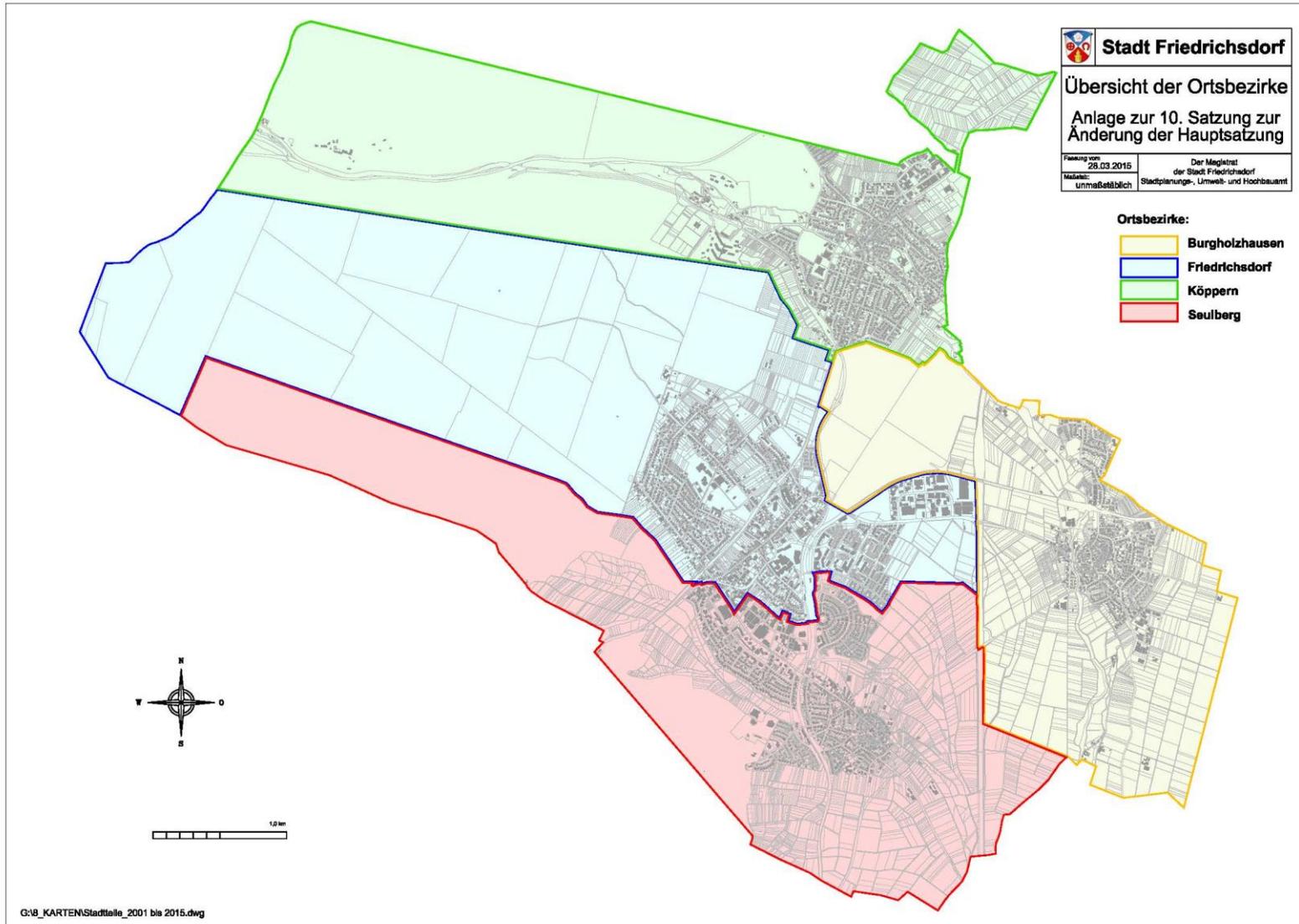
Friedrichsdorf, 01.06.2015

Der Magistrat  
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

-----

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 28.05.2015 beschlossene Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf [www.friedrichsdorf.de](http://www.friedrichsdorf.de) unter Angabe des Bereitstellungstages 05.06.2015 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 05.06.2015 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

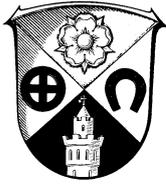
Friedrichsdorf, 05.06.2015

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

[zurück zu Beginn](#)

### **Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 14. April 2016 folgende Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt acht.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trägt bei besonderen Anlässen die Amtskette.

§ 3a der Hauptsatzung vom 15. April 2002 wird gestrichen.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsdorf, 15. April 2016

Der Magistrat  
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

-----

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 14.04.2016 beschlossene Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf [www.friedrichsdorf.de](http://www.friedrichsdorf.de) unter Angabe des Bereitstellungstages 18.04.2016 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 18.04.2016 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

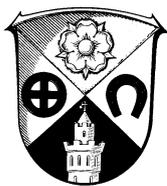
Friedrichsdorf, 18.04.2016

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Reinhold Bingenheimer  
Erster Stadtrat



**Stadt Friedrichsdorf  
Hochtaunuskreis**

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf  
im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 20. Februar 2020 folgende Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 wird mit Wirkung zum 1. April 2021 wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt drei.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Friedrichsdorf, 21. Februar 2020

Der Magistrat  
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 20. Februar 2020 beschlossene Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf [www.friedrichsdorf.de](http://www.friedrichsdorf.de) unter Angabe des Bereitstellungstages 25. Februar 2020 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 25. Februar 2020 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

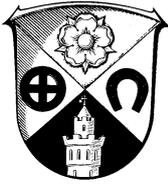
Friedrichsdorf, 25. Februar 2020

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

### **Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 22. April 2021 folgende Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 15. April 2002 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt acht.

#### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Sitzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Friedrichsdorf, 23. April 2021

Der Magistrat  
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 22. April 2021 beschlossene Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf [www.friedrichsdorf.de](http://www.friedrichsdorf.de) unter Angabe des Bereitstellungstages 30. April 2021 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 30. April 2021 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

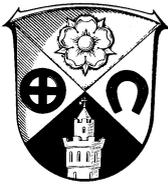
Friedrichsdorf, 30. April 2021

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



# **Stadt Friedrichsdorf**

## **Hochtaunuskreis**

### **Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 21. Juni 2021 folgende Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 der Hauptsatzung wird folgender neuer § 6 eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich durch die Einführung des § 6 entsprechend nach hinten.

#### **§ 6**

#### **Film- und Tonaufnahmen, Live-Streaming, Video-Aufzeichnungen sowie Archivierung**

- (1) Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig. Die Zulassung zu Film- und Tonaufnahmen bedarf der vorherigen Akkreditierung bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder beim Stadtverordnetenvorsteher.
- (2) Die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen gilt ebenfalls für von der Stadt Friedrichsdorf veranlasste Film- und Tonübertragungen oder Film- und Tonübertragungen, die durch die Stadt Friedrichsdorf in Auftrag gegeben werden sowie Bild- und Tonaufzeichnungen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung. Zusätzlich sollen Bild- und Tonübertragungen archiviert und für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Friedrichsdorf, 22. Juni 2021

Der Magistrat  
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 21. Juni 2021 beschlossene Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf [www.friedrichsdorf.de](http://www.friedrichsdorf.de) unter Angabe des Bereitstellungstages 25. Juni 2021 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 25. Juni 2021 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

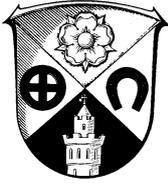
Friedrichsdorf, 25. Juni 2021

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt  
Bürgermeister



# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

### **Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2023 folgende Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 15. April 2002 wird wie folgt geändert:

Der Satzung wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Stadtverordnetenversammlung

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung

§ 3 Magistrat

§ 4 Ortsbeirat

§ 5 Ausländerbeirat

§ 6 Film- und Tonaufnahmen, Live-Streaming, Video-Aufzeichnungen sowie Archivierung

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

§ 9 Inkrafttreten

§ 7 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite im Sinne von § 5 a Bekanntmachungsverordnung der Stadt Friedrichsdorf unter [www.friedrichsdorf.de](http://www.friedrichsdorf.de) bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Taunus-Zeitung.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Taunus Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der Taunus-Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Friedrichsdorf, Stadtteil Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
  1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
  2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
  3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
  4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Friedrichsdorf, Stadtteil Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden, des Gebäudes und des Raumes hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Bereithaltung zeitlich nicht begrenzt ist.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Friedrichsdorf, 11. Dezember 2023

Der Magistrat  
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Lars Keitel  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsbescheinigung**

### **Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002**

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 7. Dezember 2023 beschlossene Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf [www.friedrichsdorf.de](http://www.friedrichsdorf.de) unter Angabe des Bereitstellungstages 13. Dezember 2023 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 13. Dezember 2023 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis vom 15. April 2002 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Friedrichsdorf, 13. Dezember 2023

Der Magistrat der  
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Lars Keitel  
Bürgermeister